

Der Gartenbauwirtschafter

HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 * VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS- ANSTALT M. B. H. BERLIN SW. 68



Einheitswertlisten

liegen offen im Gebiet der Landesfinanzämter.

Baden vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Berlin vom 25. 4. bis zum 24. 5.

Brandenburg

- Finanzamt Calau
- Frankfurt (Oder) - Stadt
- Frankfurt (Oder) - Land
- Nauen
- Neuruppin
- Niederbarnim
- Soran
- Spremberg
- Teltow

vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Alle übrigen Finanzämter des Landesfinanzamtes

Brandenburg vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Breslau (Schlesien) vom 15. 4. bis zum 14. 5.

mit Ausnahme der für den Bezirk der Stadt Breslau zuständigen Finanzämter, für die die Offenlegungsfrist frühestens mit dem 1. 6. beginnen wird.

Darmstadt (Hessen-Darmstadt)

vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Dresden (Sachsen) vom 11. 4. bis zum 10. 5.

Düsseldorf vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Hannover (Prov. Hannover)

Finanzamt Göttingen-Northelm

vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Alle übrigen Finanzämter des Landesfinanzamtes

Hannover vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Kassel

Finanzamt Frankfurt/M. Ost

Frankfurt/M. West

Frankfurt/M. Außenbezirk

Frankfurt/M. Höchst

vom 1. 6. bis zum 30. 6.

Alle übrigen vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Köln vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Finanzamt Aachen-Stadt

Bonn

Köln-Altstadt

Köln-Nord

Köln-Süd

Köln-Ost

vom 17. 5. bis zum 16. 6.

Königsberg

Finanzamt Allenstein

Eidling

Heinrichswalde

Labiau

Löben

Marienwerder

Mohrungen

Osterode

Rosenberg

vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Finanzamt Ortelsburg, Pr. Eylau

noch nicht bekannt, alle übrigen

vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Leipzig vom 11. 4. bis zum 10. 5.

Magdeburg vom 26. 4. bis zum 19. 5.

Finanzamt Saalkreis

Torgau

vom 2. 5. bis zum 1. 6.

Mecklenburg-Lübeck vom 15. 4. bis zum 14. 5.

München vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Münster vom 20. 4. bis zum 19. 5.

Nürnberg vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Oberschlesien vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Oldenburg vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Pfalz vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Schleswig-Holstein vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Stettin vom 1. 4. bis zum 30. 4.

Finanzamt Stettin Nord

Stettin Süd

Swinemünde

vom 10. 5. bis zum 9. 6.

Stuttgart noch nicht festgesetzt.

Thüringen (Rudolstadt) vom 2. 5. bis zum 1. 6.

für sämtliche thür. Finanzämter.

Finanzamt Mählihausen

vom 26. 4. bis zum 20. 5.

Unterelbe (Hamburg) vom 1. 4. bis zum 30. 5.

Unterweser (Bremerhaven)

vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Würzburg vom 15. 4. bis zum 14. 5.

Listen einsehen: Veröffentlichung in Nr. 12 der „Gartenbauwirtschaft“ und Kartenmitteilung des Landesverbandes beachten.

Antwortkarten an Landesverbände sofort zurücksenden!

Obstbaubetriebe als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Dr. Franz Goertig, Vohmar (Siegtkreis)

Die §§ 70 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sehen eine Reihe von Befreiungsvorschriften zugunsten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, die Dienstverträge für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten abgeschlossen haben. So ist versicherungsfrei gemäß § 70 des Gesetzes eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann, und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist. Versicherungsfrei ist nach § 70 des Gesetzes weiter eine Beschäftigung land- und forstwirtschaftlicher Art auch dann, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sie ausübt und der betreffende Angehörige mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Nach § 71 des Gesetzes ist versicherungsfrei eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer entweder

- a) auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird, oder wenn
- b) der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens 6monatiger Frist gekündigt werden darf.

In diesen Fällen erlischt allerdings die Versicherungsfreiheit 6 Monate vor dem Tage, an welchem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, bzw. in welchem das Arbeitsverhältnis aufgelündigt worden ist.

Nach § 72 ist eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei, wenn der Arbeitnehmer zu dem in § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, also zu den Arbeitern, Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen und Hausgehilfen, gehört und wenn er außerdem in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters aufgenommen ist.

In Ergänzung bestimmt der § 71a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, daß land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung eine solche Beschäftigung ist, die ihrem beruflichen Wesen nach der Land- und Forstwirtschaft angehört und in der Hauptsache dort ausgeübt zu werden pflegt.

In Auslegung dieser Gesetzesbestimmungen und Befreiungsvorschriften ist es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Rechtsliteratur und Rechtsprechung hart umstritten, ob die Obstbaubetriebe, Obstbaubetriebe usw. für den Geltungsbereich des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören oder nicht. Für die Praxis hat diese Streitfrage, soweit es sich um die Obstbaubetriebe handelt, namentlich eine grundsätzliche gesetzliche Klärung gefunden durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 11. 3. 1932 (R. IIIa Ar 358/31). In dieser Entscheidung kommt das Reichsversicherungsamt zu der grundsätzlichen Feststellung, daß im Sinne der zur Erörterung stehenden Befreiungsvorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung reine Obstbaubetriebe jedenfalls dann als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind und unter die Befreiungsvorschriften fallen, wenn die „natürliche Ergreifung im Vordergrund steht, insbesondere technische Einrichtungen, z. B. Treib- und Bewässerungsbauwerke, dem Betriebe nicht das Gepräge geben“.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die Begründung des Urteils kann an dieser Stelle leider nicht veröffentlicht werden, da sie rund 12 Schreibmaschinenseiten umfaßt. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zusammen mit einigen früheren Entscheidungen, die gleichfalls den Obst- und Gemüsebau betreffen, in einem Sonderdruck zusammenzustellen, der gegen Erhaltung der Herstellungskosten von unserer Hauptgeschäftsstelle abgegeben wird, sofern ein genügend großer Interessentenkreis hierfür vorhanden ist. Interessenten bitten wir, sich möglichst umgehend mit unserer Hauptgeschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Gemüsebautag 1932

Freitag, den 24. Juni:

für Mitglieder des Fachauschusses, die am 24. Juni bereits eintrifft: Treffpunkt um 20 Uhr ab im Restaurant Wilhelmögarten (vgl. Tithe).

Sonnabend, den 25. Juni:

für Mitglieder des Fachauschusses: 7 Uhr findet eine Gemüseversteigerung in der „Braunschweiger Gemüse- und Obstversteigerung“ G. m. b. H., Braunschweig, am Schillerdenkmal 2, statt.

10 Uhr: Treffpunkt: Hagenhölle am Hagenplatz

14 Uhr: geschlossene Sitzung des Fachauschusses für Gemüsebau im Restaurant Wilhelmögarten.

20 Uhr: allgemeiner Begrüßungsabend im Karneraal des Restaurants Wilhelmögarten, veranstaltet durch den Landesverband Braunschweig im N. d. d. G.

Sonntag, den 26. Juni:

9-11,30 Uhr: Beschäftigung der Gemüseversteigerung, ansehl. Beschäftigung der alten Stadt Braunschweig. Treffpunkt: Friedrich Wilhelm-Platz am Bahnhof.

11,30-12 Uhr: Frühstück im Rummehaus.

12-15,30 Uhr: Autobusrundfahrt: Gemüsebauversuchsfeld der Landwirtschaftskammer - Saatgut der Firma Jovensch - Konfektfabrik Keune - Gemüsebaubetriebe in Wolfenbüttel.

15,30-16,30 Uhr: gemeinsames Mittagessen im Restaurant Wilhelmögarten.

16,30-19 Uhr: „Deutscher Gemüsebautag 1932“ im Großen Saal des Restaurants Wilhelmögarten.

Abends: Treffpunkte im Restaurant Haderbrunn und Bränings Saalbau.

Montag, den 27. Juni:

Ausflug durch das Spargel- und Gemüsebaugelände Braunschweig-Hannover.

9 Uhr: Abfahrt mit Autobus ab Staatsbahnhof bis zu den Anlagen der Konfektfabrik Dinge in Röhme bei Braunschweig, und Gemüse-Sortensversuchsfeld der Groß-Samenhandlung G. Jentsch in Welterode.

10 Uhr: ab Röhme zur Beschäftigung des Betriebs Jahnke in Horst bei Wipshausen.

11,30-12,30 Uhr: Mittagessen in Wipshausen.

12,30 Uhr: Weiterfahrt zum Ruffischen Hof (Anbaubetrieb der Konfektfabrik Burgdorf, Betriebsleiter Eggelle.

14,30 Uhr: Weiterfahrt zur Plantage Liststadt der Ketschfabrik Böhlen-Dannover, Betriebsleiter Stoffert jr.

17 Uhr: Weiterfahrt nach Hannover, Kaffee Georgspolatz.

18,30 Uhr: Rückfahrt nach Braunschweig über die Schleuse in Anderten.

19,50 Uhr: Plantage Peine, Düngungs- und Sortenversuche.

21,30 Uhr: Ankunft in Braunschweig.

Dienstag, den 28. Juni:

Ausflüge in den Harz nach eigener Wahl.

Stalldünger
Packung
Pferdedung
Kuhdung
und gemischten Dung
in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern
Berliner Düngerhandel A. G.
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13
Telephon Andreae 503/04

Sonstige Veranstaltungen des Sommers 1932

14. August vorm.: Tagung der Gartenausführenden in Wiesbaden.

14. August nachm.: Deutscher Blumen- und Pflanzenbautag in Wiesbaden.

15. August: Tagung der Friedhofsgärtner in Wiesbaden.

4. September: Deutscher Obstbautag in Bad Neuenahr.

Vertäglich wurde in Nr. 18 als Termin für den Deutschen Obstbautag der 14. September angegeben. Tatsächlich findet er am 4. wie oben angegeben, statt.

Gartenbau und Friedhofsmonopol

Zu der Literatur über Friedhofskunst finden wir zahlreiche Hinweise auf Friedhöfe des Mittelalters, von denen erfreulicherweise noch eine ganze Anzahl erhalten sind. Wie stimmungsvoll wirken diese alten Stätten der Totenerhebung von wahrhaft ethischer Tiefe trotz ihrer zum Teil nassen Schönheit!

Wer erstmalig einen alten Friedhof besucht, ist überrascht von der Einseitigkeit der Gestaltung. Oft findet man dasselbe Motiv in mannigfacher Abwandlung, Motive, die aus dem Volksempfinden heraus geschaffen zum Gebühre der Bevölkerung wurden. Stärker als alle Vorschriften, mit denen man heute eine ästhetisch einwandfreie Gesamtwirkung der Friedhöfe zu erzielen versucht, waren die Ueberlieferungen und die Gesetze der Natur.

Das alles ging verloren, wie so viel alte Kunst verloren ging. Obwohl sehr interessant, würde es hier doch zu weit führen, die Ursachen des Niederganges unserer alten Friedhofskunst nachzuspüren. Es braucht auch wohl nicht daran erinnert zu werden, wieviel unangenehm höfliche Friedhöfe in den berühmtesten Gründerjahren entstanden sind. Wir können sie ja in fast allen Großstädten noch heute finden. Es war höchste Zeit, daß nach dem Tiefstand, den unser Friedhofsweesen der Städte erreicht hatte, Reformbestrebungen einsetzten, die auch schon vieles gebessert haben.

Während noch auf den Friedhöfen des Mittelalters das Grabmal die Gesamtwirkung bestimmte, hat in der Neuzeit Pflanzenmaterial den größeren Anteil daran gewonnen. Die Friedhofsgärtner waren es, die mit Baum, Strauch und Blumen den grauenhaften Eindruck, wie er durch die Massenansammlung pompöser Grabmäler der Gründerzeit erzeugt wurde, zu mildern versuchten. Immer mehr hat die Gartengestaltung von der Friedhofsfrage Besitz ergriffen und dabei mancherlei Wandlungen durchgemacht. Der Grundgedanke „Der Friedhof muß ein Garten der Toten sein“ ist geblieben. Viele Tausende von deutschen Gärtnern sind zu Spezialisten für Friedhofsarbeiten geworden, haben ihre Betriebe in nächster Nähe der Friedhöfe eingerichtet und sind ständig bemüht, den Wünschen der Grabstelleninhaber zu dienen. So haben die erwerbstätigen Friedhofsgärtner in vielen Städten auch an der Friedhofsreform der letzten Jahre redlich mitgearbeitet. Wer diese Tatsache zu bestreiten versucht, begeht das Unrecht, einen achtbaren Berufsstand dafür verantwortlich zu machen, daß Personen, die nichts mit diesem Berufsstand zu tun haben, sich reformfeindlich verhalten.

Während im Mittelalter die Friedhofs- und Grabgestaltung aus dem Volksempfinden heraus entstand, hat die an sich erforderliche Reformbestrebung, so weit sie von den Friedhofsbehörden gefördert wurde, zu Zwangsmaßnahmen gegriffen. Die Vertreter dieser Richtung glauben, durch Verbordnungen und Vorschriften ethisch wertvolle und ästhetisch befriedigende Wirkungen auf den Friedhöfen schaffen zu können. Ja, man geht mancherorts noch einen Schritt weiter, indem man den Friedhofsverwaltungen ein Monopol stellt und dieses Monopol mit gesetzlichen Auslegungen, die allem Volksempfinden Hohn sprechen, zu unterstehen sucht. Auf diesem Wege wird man die Friedhofsreform niemals vollständig machen, sondern nur erreichen, daß früher oder später weitere Volkstriebe diese unerträgliche Bevormundung und behördliche Zwangswirtschaft, die nicht einmal am Grabe halt macht, von sich werfen und Gemeinschaften zur Errichtung eigener Friedhöfe bilden, auf denen wieder wie früher Pietät und persönliches Empfinden zu ihrem Recht kommen sollen.

Es soll nicht übersehen werden, daß unsere Großstadtbewohner nicht in dem Maße wie die bodenkundliche Landbevölkerung das Empfinden für würdige Totenerhebung in sich tragen

Kokos-Schattendecke BJW
Vom Reichsverband des deutschen Gartenbaues e. V. den Erwerbsgartenbaubetrieben zur Anschaffung empfohlen.
Prospekt und Muster auf Wunsch von
B. J. Wilkens G. m. b. H.,
Mech. Kokosweberel, Hürstel L. W.